

Vorblatt

Problem:

Für die Mitglieder des nach dem Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE-Gesetz 2008) einzurichtenden wissenschaftlichen Beirates (im Folgenden: Beirat) ist eine Regelung der Aufwändersätze erforderlich.

Ziel:

Erlassung einer Verordnung, mit der die Aufwändersätze für die Mitglieder des Beirates festgesetzt werden.

Inhalt/Problemlösung:

Dieser Verordnungsentwurf beinhaltet einen monatlich pauschal festgesetzten Aufwändersatz für den oder die Vorsitzende und ein Sitzungsgeld für die übrigen Mitglieder des Beirates.

Alternativen:

Der Anspruch auf Aufwändersatz für die Mitglieder des Beirates wird in § 12 Abs. 6 des BIFIE-Gesetzes 2008 festgelegt, sodass keine Alternative besteht.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund und die anderen Gebietskörperschaften erwachsen keine zusätzlichen Kosten, da der Ersatz der Aufwendungen für die Mitglieder des Beirates zur Gänze vom BIFIE selbst zu tragen ist.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreichs:

Keine.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE-Gesetz 2008), BGBl. I Nr. 25/2008, sieht in § 12 die Einrichtung eines siebenköpfigen Beirates vor.

Der Beirat sichert das nationale und internationale wissenschaftliche Niveau der Tätigkeit des BIFIE. Ihm gehören mindestens zwei Vertreter/innen aus dem Ausland an sowie weiters fünf Wissenschaftler/innen aus Universitäten, hochschulischen und außeruniversitären Einrichtungen. Bei der Bestellung von vier Mitgliedern des Beirates ist von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung herzustellen.

Die Bestimmung des § 12 Abs. 6 BIFIE-Gesetz 2008 sieht einen Anspruch der Mitglieder des Beirates auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen aus Anlass der Ausübung ihrer Funktion entstehen, vor. Die näheren Bestimmungen sind durch Verordnung zu treffen, in der auch ein Aufwändersatz in pauschalierter Form festgelegt werden kann. Von der Möglichkeit einer pauschalierten Festlegung soll für den oder die Vorsitzende Gebrauch gemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der pauschalierte Aufwändersatz gemäß § 1 beträgt für den oder die Vorsitzende des Beirates jährlich 8.400 € (12 x 700 €). Ausgehend von einer Konstituierung des Beirates im April 2008 ergibt sich daraus für 2008 ein Aufwand von 6.300 € in den Folgejahren von jeweils 8.400 €

Für die übrigen Mitglieder des Beirates gemäß § 2 ergeben sich unter der Annahme von zwei Sitzungen pro Kalenderjahr Aufwendungen an Sitzungsgeld von 4.800 € (6 x 400 € x 2). Somit ergibt sich für 2008 ein Gesamtaufwand von 11.100 € und in den Folgejahren von 13.200 €, der zur Gänze vom BIFIE im Rahmen der vom Bund geleisteten Basisabgeltung gemäß § 16 des BIFIE-Gesetzes 2008 zu tragen ist.

Die genaue personelle Zusammensetzung des Beirates steht zum Zeitpunkt des Beginns der Begutachtung noch nicht fest, wodurch auch die Dienstorte und der sich daraus ergebenden abzugeltenden Reiseauslagenersatz gemäß § 3 nicht ermittelbar sind. Weiterer Einflussfaktor zu den Reisekosten ist die Anzahl der Dienstreisen, zu der zum jetzigen Zeitpunkt keine vertretbar genauen Prognosen angestellt werden können. Unabhängig von diesen Parametern hat das BIFIE die entstehenden Abgeltungen aus den vorhandenen Mitteln der Basisabgeltung aufzubringen, wodurch dem Bund aus den Aufwendungen des BIFIE für die Reisekosten keine Mehrausgaben erwachsen können.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Der vorliegende beschlussreife Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999. Finanzielle Auswirkungen auf die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften sind nicht gegeben.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Vergütung des Aufwandes des oder der Vorsitzenden des Beirates):

Gemäß § 12 Abs. 6 letzter Satz des BIFIE-Gesetzes 2008 kann der Ersatz der Aufwendungen der Mitglieder des Beirates auch in Form eines Pauschales festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit der Pauschalierung soll – auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung – für den erhöhten Aufwand, der dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden im Vergleich zu den übrigen Mitgliedern erwächst, Gebrauch gemacht werden, wobei der Festlegung eines zeitraumbezogenen Pauschales der Vorzug gegeben wird.

Zu § 2 (Vergütung des Aufwandes der übrigen Mitglieder des Beirates):

Die Abgeltung der Aufwendungen der übrigen Mitglieder des Beirates soll aus verwaltungsökonomischen Gründen im Einzelfall als Sitzungsgeld erfolgen.

Zu § 3 (Reiseauslagen):

Der Ersatz der Reiseauslagen für die Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen des Beirates soll sich mit den erforderlichen Maßgaben nach den Reisegebührenvorschriften des Bundes und der diesbezüglichen Vollziehungspraxis richten.

Zu § 4 (Nebentätigkeit):

Für die Mitglieder des Beirates, die in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, stellt ihre Funktion im Aufsichtsrat eine Nebentätigkeit dar.

Zu § 5 (Verweisung auf andere Rechtsvorschriften):

§ 5 regelt die Anwendbarkeit von Bestimmungen, auf die verwiesen wird.

Zu § 6 (In-Kraft-Treten):

Gegenständliche Verordnung soll im Hinblick auf die Konstituierung des Beirates mit 1. April 2008 in Kraft treten.